

STATUTEN

der Laufgruppe Horn Gebenstorf, LG Horn

Name und Zweck

1.
Die Laufgruppe Horn Gebenstorf, kurz LG HORN, besteht seit dem 17.Mai 1981 und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

2.
Die LG HORN bezweckt Förderung und Pflege des Laufsports.
Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- **Organisation von Trainings und Trainingslagern**
- **Gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen**
- **Periodische Information der Mitglieder**
- **Organisation von geselligen Anlässen**

Mitgliedschaft

3.
Der Verein besteht aus:

- **Aktivmitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern**
- **Passivmitgliedern**
- **Gönnern**
- **Jugendlichen**

4.
Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

5.
Der Eintritt von Aktivmitgliedern und Jugendlichen kann jederzeit mit Zustimmung des Vorstands erfolgen. Passivmitglieder und Gönner werden durch die Jahresversammlung aufgenommen. Bei Jugendlichen bis 16 Jahre ist ein schriftliches Begehren mit Unterschrift der Eltern erforderlich. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung ernannt.

6.
Der Austritt aus der LG HORN ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 31.Dezember an den Vorstand der LG HORN zu erfolgen.

7.
Von der Jahresversammlung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

8.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

9.

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

10.

Für die Verbindlichkeiten der LG HORN haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Jahresversammlung festgelegt wird und höchstens Fr. 50.- beträgt. Unterjährig aufgenommene Aktivmitglieder und Jugendliche bezahlen bei Eintritt bis 30.6. den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt ab 1.7. den halben Jahresbeitrag.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

11.

Die Organe der LG HORN sind:

- **Jahresversammlung**
- **Vorstand**

12.

Die Jahresversammlung findet jährlich statt und muss bis Ende März stattgefunden haben.

13.

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

14.

Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- **Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren**
- **Festlegung des Jahresbeitrages für die Mitglieder**
- **Festlegung des Jahresprogrammes**
- **Aufnahme von Mitgliedern**
- **Genehmigung der Jahresrechnung**

Auflösung des Vereins

15.

Eine Auflösung der LG HORN kann nicht erfolgen, solange sich 5 Aktivmitglieder für dessen Weiterführung entscheiden.

Statutenänderung

16.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

17.

Die 1. Version der Statuten wurde am 29.1.1992 beschlossen.

Die 1. Änderung erfolgte am 14.1.2005.

Die 2. Änderung wurde am 22.1.2021 beschlossen.

Die 3. Änderung wurde am 9.2.2024 beschlossen und resultiert in Version 4, die ab sofort in Kraft tritt.

Gebenstorf, den 11.02.2024

Der Präsident:

Ronald Nau

Die Tages-Aktuarin:

Julia Tebbel